

Herrn  
Präsident des Bundesrates  
Reinhard Todt  
Parlament  
1017 Wien

**MAG. WOLFGANG SOBOTKA**  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0061-III/5/2018

Wien, am 5. April 2018

Die Bundesrätin Ewa Dziedzic, Freundinnen und Freunde haben am 13. Februar 2018 unter der Zahl 3452/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebungen nach Afghanistan und Rechtsstaatlichkeit von Asylverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Allgemein darf ausgeführt werden, dass Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes sind. Zu Ausschnitten bzw. Formulierungen aus einzelnen Bescheiden des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) kann zudem nicht Stellung genommen werden. Jedem Asylverfahren liegen individuell geführte, ausführliche Ermittlungsverfahren zugrunde, wobei Informationen der Staatendokumentation, sowie die Herkunftslandinformationen des Europäischen Asylunterstützungsbüros (EASO) in diesem Zusammenhang wichtige Grundlagen für die individuelle Entscheidungsfindung im Asylverfahren darstellen.

**Zu Frage 1:**

Berichte zur Sicherheitslage in Afghanistan werden von der Staatendokumentation des BFA ausgewertet. Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den

Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt sind, werden relevante Tatsachen von der Staatendokumentation wissenschaftlich aufbereitet. Die Methodologie der Staatendokumentation basiert außerdem auf europäischen Vorgaben, wie unter anderem den „Common Guidelines“ und der Methodologie von EASO:

- Die Sicherheitslage Afghanistans wird stetig durch die Staatendokumentation beobachtet; somit kann die Staatendokumentation bei asylrelevanten Geschehnissen und sicherheitsrelevanten Vorfällen sofort reagieren und die Informationen aktualisieren.
- Die verwendeten Quellen müssen ausgewogen sein und wird eine Auswahl relevanter und transparenter Quellen für jedes Produkt der Staatendokumentation herangezogen. Dies bedingt die Verwendung staatlicher Quellen, als auch nicht-staatlicher Institutionen und Organisationen (UNAMA, UNHCR, Amnesty International, ISWP, LWJ, etc.) sowie von Think Tanks, Forschungseinrichtungen Vorort (FATA Research Center, PIPS, u.a.), „Fact Finding Missionen“, lokalen Vertrauenspersonen usw. um ein möglichst ausgewogenes Bild der Lage darstellen zu können.
- Die Staatendokumentation ist international anerkannt und dementsprechend gut vernetzt; zur Informationsbeschaffung kann auf die Expertise lokaler Experten, sowie auf internationale Expertennetzwerke und andere europäische Partnerbehörden zurückgegriffen werden.
- Die Staatendokumentation arbeitete auf europäischer Ebene auch an der Erstellung des EASO Sicherheitsberichts zu Afghanistan mit und konnte ihre Expertise bei der Qualitätssicherung des Berichts einbringen.
- Die Staatendokumentation macht sich darüber hinaus im Rahmen von „Fact Finding Missionen“ auch selbst ein Bild von der Lage vor Ort. Dabei werden Fachgespräche mit lokalen Experten und Mitarbeitern lokaler NGOs bzw. internationaler Organisation geführt. Die gewonnen Informationen fließen auf Basis wissenschaftlicher Kriterien in einen Bericht ein, der öffentlich zugänglich ist.

Die Staatendokumentation beauftragt keine Sachverständigen oder Gutachter im Sinne des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher.

**Zu Frage 2:**

Nein. Eine derartige Weisung gibt es nicht.

**Zu den Fragen 3 und 21:**

Im Verfahren vor dem BFA wird hinsichtlich jeden Antrages auf internationalen Schutz eine gründliche Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse durchgeführt.

Seitens des BFA werden zudem laufend Verbesserungsmöglichkeiten evaluiert und Maßnahmen gesetzt, um eine effiziente und qualitative Bearbeitung sämtlicher im Kompetenzbereich des BFA liegenden Aufgaben gewährleisten zu können.

Neben den positiven Personalentwicklungsmaßnahmen wurden zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung der Asylverfahren in den Bundesländern zusätzliche Außenstellen der Regionaldirektionen eingerichtet.

Im BFA gibt es zahlreiche Qualitätsdokumente im Bereich der Verfahrensführung. Diese sollen sicherstellen, dass die Einvernahme ordnungsgemäß durchgeführt sowie insbesondere das Recht auf Parteigehör gewährleistet wird.

Aus- und Weiterbildungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter spielen im BFA eine wesentliche Rolle. Es werden zentrale Fortbildungsmaßnahmen, Schulungen bzw. Workshops und dezentrale Schulungen in den jeweiligen Organisationseinheiten zu spezifischen Themen sowie Schulungen am konkreten Arbeitsplatz angeboten.

Entscheidungsstatistiken aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Regionaldirektion werden nicht geführt. 2017 wurden insgesamt 60.048 Asylentscheidungen getroffen. In 27.736 Fällen (46%) wurde eine negative Asylentscheidung und in 25.504 Fällen (43%) eine schutzgewährende Entscheidung getroffen. Die restlichen 6.808 Entscheidungen (11%) sind sonstige Entscheidungen (Einstellungen, Aussetzungen, Gegenstandslosigkeiten).

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

Hinsichtlich jeden Antrages auf internationalen Schutz wird ein gesondertes Ermittlungsverfahren geführt und nach individueller Prüfung der Fluchtgründe eine entsprechende Entscheidung getroffen. Die Entscheidungspraxis des BFA orientiert sich dabei an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, die eine grundsätzliche Möglichkeit einer innerstaatlichen Fluchtalternative in Afghanistan bestätigt hat.

Nach dem aktuellen Bericht des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen ist eine innerstaatliche Fluchtalternative in die drei Großstädte Afghanistans möglich und zumutbar. Abhängig von der jeweiligen Profilgruppe (z.B. alleinstehende Frau, arbeitsfähiger volljähriger gesunder Mann) ist zusätzlich ein familiäres bzw. soziales Netzwerk in der Region erforderlich.

**Zu den Fragen 7 bis 11:**

Es darf auf die einschlägigen rechtlichen Vorgaben, sowie auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) verwiesen werden. Alle vorgelegten und vorliegenden Informationen zu bereits erfolgten Integrationsleistungen werden in die Einzelfallprüfung mit einbezogen und entsprechend individuell gewürdigt.

**Zu Frage 12:**

Die teilweise Verwendung von so genannten Textbausteinen ist bei juristischen Tätigkeiten gebräuchlich und üblich, solange die Entscheidung auf Basis einer Einzelfallprüfung beruht und die Entscheidungsgründe zusätzlich individuell dargelegt werden.

**Zu Frage 13:**

Eine echte und rechtmäßige Ehe fällt unter den Begriff „Familienleben“ und ist durch Art. 8 EMRK geschützt, was bei der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt wird. In Ländern, in welchen Ehen gewöhnlich (behördlich) registriert werden, ist die Vorlage eines entsprechenden Dokuments notwendig. Bei Ländern, wo dies nicht der Fall ist, werden derartige Dokumente nicht verlangt, jedoch obliegt es in solchen Fällen dem Antragsteller, die Eheschließung nachzuweisen (z.B. Eheschein der Kirche, Bescheinigung der Ehe nach muslimischem Recht, etc.).

**Zu den Fragen 14 und 20**

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Eine Abschiebung kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde, dass keine Schutzgründe vorliegen und die Abschiebung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zulässig ist. Die Entscheidungspraxis des BFA orientiert sich hierbei an der höchstgerichtlichen Rechtsprechung.

**Zu den Fragen 15 bis 18:**

Konversion ist der Religions-, Glaubens- oder Bekenntniswechsel und bedeutet die Übernahme von neuen Glaubensgrundsätzen, religiösen Traditionen und Bräuchen, sowie möglicherweise auch anderen Teilen der mit der fremden Religion verbundenen Kultur durch eine konvertierende Person. Zur Glaubhaftmachung der Fluchtsituation ist zu beachten, dass sich die Konversion als Betätigung eines ernsthaften inneren Willensentschlusses darstellen muss. Jeder Fall einer vorgebrachten Konversion wird im Rahmen eines gesonderten Ermittlungsverfahrens individuell bewertet und gewürdigt.

Bei der Beurteilung einer Konversion steht das BFA seit Längerem im Austausch sowohl mit der Erzdiözese Wien als auch mit dem evangelischen Oberkirchenrat. Die von der Österreichische Bischofskonferenz herausgegeben „Richtlinien zum Katechumenat von Asylwerbern“ sind bereits eine wesentliche Orientierungshilfe bei der Prüfung und Bestandteil des Ausbildungsbereiches des BFA.

**Zu Frage 19:**

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie auf Grund der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit muss von der Beantwortung der Frage Abstand genommen werden. Darüber hinaus besteht keine gesetzliche Verpflichtung über den Abschiebetermin zu informieren.

Herbert Kickl



